Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Rathjensdorf

Nr. 5 / 2017 vom 06. Juli 2017

Inhalt:

1. 3. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagestätte "Villa Kunterbunt" der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindenamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 3 für die **Gemeinde Dersau**: 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017; Bekanntmachung Nr. 6 für die **Gemeinde Grebin**: 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, 2. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte "Die kleinen Strolche" der Gemeinde Grebin (Benutzungs- und Gebührensatzung), Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grebin (Zweitwohnungssteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 3 für die **Gemeinde Nehmten**: 7. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Nehmten (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: 3. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagestätte "Villa Kunterbunt" der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Plön, 05.07.2017

Amt Großer Plöner See - Der Amtsvorsteher -



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" der Gemeinde Rathjensdorf

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

3. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBI. Schl.-H. 2017, S. 140), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBI. Schl.-H. 2017, S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rathjensdorf vom 27. Juni 2017 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der § 12 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagestätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

- 1) Die Regelgebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 277,50 €.
- 2) Die Gebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 328,00 €.
- 3) Die Regelgebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 185,00 €.
- 4) Die Gebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 219,00 €.
- 5) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten, sondern müssen separat bezahlt werden (siehe auch § 4 Abs. 1).

6) Wird ein Kind nicht rechtzeitig entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird pro Tag ein sogenanntes Überziehungsgeld in Höhe von 30,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Rathjensdorf, 27. Juni 2017

RATHJENGOORE RATHJENGOORE REIG PLOOP Gemeinde Rathjensdorf Der Bürgermeister